

ZH_OBERGERICHT SB250117 vom 25. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB250117

FR: ZH_OBERGERICHT SB250117 du 25 août 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB250117 del 25 agosto 2025

Erwägungen

E. 17

März 2025 erklärte die Staatsanwaltschaft ihren Verzicht auf Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 93). 1.4. Mit Eingabe vom 17. März 2025 liess die Beschuldigte die Aufhebung der Sicherheitshaft beantragen (Urk. 88). Mit Präsidialverfügung vom 23. April 2025 wurde die Beschuldigte unter Auflagen, namentlich sich in ambulante psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung mit regelmässigen 14-täglichen Therapiesitzungen zu begeben, aus der Sicherheitshaft entlassen (Urk. 110). Dieser Auflage kommt die Beschuldigte nach, wie sich aus dem Therapiebericht vom 18. August 2025 ergibt (Urk. 120).

- 6 - 1.5. Heute fand die Berufungsverhandlung statt, zu welcher die Beschuldigte in Begleitung ihres Verteidigers erschienen ist (Prot. II S. 7). Vorfragen waren keine zu entscheiden (Prot. II S. 8). Das Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung (Prot. II S. 9 ff., Urk. 126). II. Prozessuales 1. Berufungsumfang Die Verteidigung beantragt die Aufhebung der Ziffern 1, 2 und 3 des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 82 und Urk. 122). Da auch Ziffer 4, die Feststellung der Dauer der entstandenen Untersuchungshaft, eng mit den angefochtenen Punkten verbunden ist, gilt Ziffer 4 als mitangefochten. Demnach sind die Ziffern 5 - 10 des vorinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen, wovon mit Beschluss vorab Vormerk zu nehmen ist (vgl. dazu auch Prot. II S. 8). 2. Berufungsanträge / Verfahrensart 2.1. Die Beschuldigte will der Sachbeschädigung und Drohung schuldig gesprochen und dafür bestraft werden. Darüber hinaus lässt sie die Anordnung einer ambulanten Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB beantragen (Urk. 82 und Urk. 122). 2.2. Einleitend seien einige Besonderheiten der vorliegenden Verfahrensart in Erinnerung gerufen: Beim Verfahren bei einer schuldunfähigen beschuldigten Person handelt es sich um ein vom ordentlichen Strafverfahren klar abzugrenzendes selbstständiges, besonderes Verfahren, in dem mangels Vorwurfs eines schuldhaften Verhaltens kein Schuldspruch ergehen kann. Es gelangt in Fällen zur Anwendung, in denen bereits im Vorverfahren die Schuldunfähigkeit hinsichtlich aller zu beurteilenden Straftaten eindeutig festgestellt wird und aus diesem Grund keine Anklage ergehen kann. Damit ist ein Schuldspruch im Rahmen eines selbstständigen Massnahmeverfahrens gemäss Art. 374 f. StPO ausgeschlossen (Urteil 6B_360/2020 vom 08. Oktober 2020 E. 1.3.7 [auszugsweise publiziert in BGE 147 IV 93]). Dies gilt auch im Berufungsstadium.

- 7 - 2.3. Gelangt das Gericht zum Schluss, dass die betroffene Person schuldfähig oder als für die im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen Straftaten verantwortlich (vgl. Art. 19 Abs. 4 und Art. 263 StGB) ist, weist es den Antrag der Staatsanwaltschaft ab (Art. 375 Abs. 3 StPO). Mit der Rechtskraft dieses Entscheids wird das Vorverfahren gegen die beschuldigte Person weitergeführt (Art. 375 Abs. 3 StPO). Die Staatsanwaltschaft erlässt eine neue Abschlussverfügung (Anklage, Strafbefehl oder Einstellung). Das Gleiche muss

gelten, wenn es nach Auffassung des Gerichts an der Tatbestandsmässigkeit oder an der Rechtswidrigkeit fehlt, die Prozessvoraussetzungen nicht gegeben sind oder ein Prozesshindernis besteht. Überlegen liesse sich, ob es in dieser Konstellation nicht prozessökonomischer wäre, wenn das Gericht die beschuldigte Person freispricht oder das Verfahren einstellt (Oberholzer Niklaus, Grundzüge des Strafprozessrechts, 4. Aufl., Bern 2020, S. 615). 2.4. In Lichte dieser Grundsätze gilt für das vorliegende Verfahren, dass ein Entscheid im Sinne der Anträge der Beschuldigten von vornherein nicht in Frage kommt. Sollte das Gericht zum Schluss kommen, dass zum Tatzeitpunkt keine Schuldunfähigkeit vorlag und stattdessen ein Schuldspruch zu ergehen hat, so ist ihm diese Art der Verfahrenserledigung verwehrt. Es ist gesetzlich ausgeschlossen, direkt auf die Erfüllung des Tatbestandes zu erkennen. Dies alleine schon, weil keine Anklage vorliegt, unabdingbare Voraussetzung jeder Verurteilung. Vielmehr darf das Gericht einzig den Antrag auf Anordnung einer Massnahme abweisen mit der Konsequenz, dass die Untersuchungsbehörde das Vorverfahren weiter führen muss. Diese wiederum hat dann das Vorverfahren in einer der bekannten Formen abzuschliessen, wobei auch der Erlass eines Strafbefehls denkbar ist (vgl. BSK StPO-Bommer, Art. 375 N 16 f.). Diese Überlegungen ändern aber nichts an der Tatsache, dass die vorinstanzliche Entscheidung im Sinne der Anträge angefochten ist und die Verteidigung sinngemäss die Abweisung des Antrags beantragt.

- 8 - 3. Beweisverfahren / Befragung Beschuldigte 3.1. Mit Blick auf das Beweisverfahren sei eine weitere prozessuale Besonderheit dieser Verfahrensart in Erinnerung gerufen: Gemäss Art. 341 Abs. 3 StPO befragt die Verfahrensleitung zu Beginn des Beweisverfahrens die beschuldigte Person eingehend zu ihrer Person, zur Anklage und zu den Ergebnissen des Vorverfahrens. Die eingehende Befragung dient dem Zweck, dem Gericht einen persönlichen Eindruck von der beschuldigten Person zu verschaffen und zu klären, wie sich diese zu den Anklagevorwürfen und den Ergebnissen des Vorverfahrens stellt, namentlich ob sie im Sinne der Anklage geständig ist oder nicht. Von der Stellungnahme zur Anklage hängt vor allem ab, ob und inwieweit Beweise zu wiederholen bzw. weitere Beweise abzunehmen sind. In welcher Intensität die Befragung zur Anklage und zu den Ergebnissen des Vorverfahrens erfolgen muss, hängt vom konkreten Fall ab, namentlich von der Schwere der Anklagevorwürfe und der Beweislage (BGE 143 IV 408 E. 6.2.2, mit Hinweisen; 6B_422/2017 vom 12. Dezember 2017 E. 4.3.1). 3.2. Diese Grundsätze gelten für das ordentlichen Strafverfahren, in der vorliegenden Verfahrensart jedoch nur ausnahmsweise. Befragungen von Personen mit psychischen Störungen sind auf das für die Wahrheitsfindung Notwendigste zu beschränken. Insbesondere mehrfache Befragungen sind zu vermeiden (BSK StPO-Bommer, Art. 374 N 33; Zürcher Kommentar StPO-Wohlens, Art. 155 N 3). Massgeblich ist dabei, ob die einzuvernehmende Person zum Einvernahmezeitpunkt an einer psychischen Störung litt. Dies trifft vorliegend zu, wie das Gutachten festhält (Urk. 1/9/11). Dem aktuellen Therapiebericht lässt sich zudem entnehmen, dass die Diagnose des Transsexualismus gestellt wurde und der Verdacht auf eine Persönlichkeitsstörung vorliege, was aufgrund der kurzen Behandlungsdauer noch nicht habe abgeklärt werden können. Die Diagnose der hebephrenen Schizophrenie gemäss Gutachten habe weder bestätigt noch ausgeschlossen werden können (Urk. 120). 3.3. Obwohl im Vorverfahren, inklusive Verfahren vor Zwangsmassnahmegericht, nicht weniger als vier Einvernahmen stattfanden, wurde zusätzlich eine 12-seitige

- 9 - Schlusseilvernehmung durchgeführt, notabene für einen Sachverhalt, welcher auf einer halben A4 Seite Platz findet (Urk. 1/6/1-5, Urk. 21). Darüber hinaus wurde im erstinstanzlichen Verfahren abermals eine ausführliche Einvernahme abgehalten, deren Protokollinhalt sich über ganze 15 Seiten erstreckt (Urk. 52). Da es sich bei Art. 155 Abs. 1 StPO jedoch um eine blosser Ordnungsvorschrift handelt, ist die Thematik nicht weiter zu vertiefen, zumal die in Verletzung von Ordnungsvorschriften erlangten Beweismittel verwertbar bleiben (Art. 141 Abs. 3 StPO). Heute ist jedoch auf eine einlässliche Befragung zu verzichten. 4. Abschliessend und zusammenfassend gilt es somit entgegen den Ausführungen der Verteidigung (Urk. 122 S. 2 ff.) festzuhalten, dass sich in dieser Verfahrensart das Gericht einzig der Täterschaft und der Schuldunfähigkeit der beschuldigten Person zu versichern und gegebenenfalls eine Massnahme auszusprechen hat (BSK StPO-Bommer, Art. 375 N 3). 5. Die Verteidigung stellte zudem im Rahmen des Parteivortrags und damit grundsätzlich verspätet den Beweis Antrag auf eine Neu- bzw. Ergänzungsbegutachtung der Beschuldigten, sofern das Gericht an der Diagnose des Gutachtens festhalten wolle (Urk. 122 S. 8). Wie noch im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen zu zeigen sein wird, besteht vorliegend kein Bedarf für eine neue bzw. ergänzende Begutachtung der Beschuldigten. Der Beweis Antrag ist somit abzuweisen. III. Täterschaft 1. Täterschaft der beschuldigten schuldunfähigen Person 1.1. Mit Blick auf die Täterschaft muss sich das Gericht nach den allgemeinen Massstäben darüber Rechenschaft ablegen, ob es die beschuldigte Person (oder eine andere, nicht beschuldigte) ist, die als Täterin der angeklagten Tat vernünftigerweise (allein) in Betracht kommt; realistische Zweifel an der Täterschaft stehen einer Erledigung der Verfahren nach Art. 375 Abs. 1 StPO im Wege. Ebenso müssen die tatsächlichen Tatumstände jenseits vernünftiger Zweifel feststehen. Schliesslich, und insoweit geht es um eine rechtliche Überzeugung, ist verlangt, dass die Tatumstände unter den objektiven und subjektiven Tatbestand einer Straf-

- 10 - norm fallen und nicht ausnahmsweise Rechtfertigungsgründe eingreifen, die das tatbeständliche Unrecht aufheben. Auch insofern besteht kein Anlass, diese Kontrolle auf Evidenz zu beschränken. Vielmehr gelten dafür die vom materiellen Strafrecht und dem ordentlichen Hauptverfahren vorgegebenen Regeln, kurz: Die Frage der Täterschaft, der Tatbestandsmässigkeit und der Rechtswidrigkeit der dem Gericht zur Beurteilung vorgelegten Tat unterliegen der freien gerichtlichen Überprüfung; denn die zweifelsfreie (richterliche) Feststellung, dass eine tatbestandsmässig-rechtswidrige Tat vorliegt, ist Voraussetzung jedes strafrechtlichen Verfahrens (BSK StPO-Bommer, Art. 375 N 4). 1.2. Die Vorgehensweise der Vorinstanz erweist sich somit im Zusammenhang mit der Frage der Täterschaft des Beschuldigten als korrekt, indem sie die tatsächlichen Tatumstände unter dem Titel "Sachverhalt" in der üblichen strafprozessualen Vorgehensweise ermittelt hat. Sie hat die Grundsätze der Sachverhaltsermittlung, welche denjenigen der Feststellung der tatsächlichen Tatumstände dieser Verfahrensart in jeder Hinsicht entspricht, ausführlich und in jeder Hinsicht zutreffend geschildert, weshalb vollumfänglich darauf verwiesen werden kann (Urk. 81 S. 3 ff.). 2. Tatsächliche Tatumstände Als ebenso in jeder Hinsicht zutreffend erweist sich die ausführliche und sorgfältige Würdigung der einzelnen Beweismittel und das Fazit, wonach der Sachverhalt bzw. die tatsächliche Täterschaft der Beschuldigten gemäss Antragschrift erstellt ist (Urk. 81 S. 5). Schliesslich hat auch die Beschuldigte selbst anlässlich der heutigen Einvernahme den äusseren Ablauf der Geschehnisse eingestanden (Urk. 121 S. 12 ff.). 3. Tatbestandsmässigkeit 3.1. Auch die Frage der Tatbestandsmässigkeit der Handlungen, welche die Vorinstanz unter dem Titel "Rechtliche Würdigung" diskutiert hat, erweist sich als in jeder Hinsicht zutreffend,

weshalb vollumfänglich darauf verwiesen werden kann (Urk. 81 S. 6 ff.). Denn wie im ordentlichen Strafverfahren gilt es auch hier zu überprüfen, ob die tatsächlichen Tatumstände unter den objektiven und subjektiven

- 11 - Tatbestand einer Strafnorm fallen und nicht ausnahmsweise Rechtfertigungsgründe greifen, die das tatbestandsmässige Recht aufheben (BSK StPO-Bommer, Art. 375 N 4). Mit Bezug auf den subjektiven Tatbestand gilt es zu betonen, dass Schuldunfähigkeit vorsätzliches Handeln nicht per se ausschliesst (BSK StGB- Bommer/Dittmann, Art. 19 N 19). Darauf wird unter der Frage der Schuldunfähigkeit näher einzugehen sein. Das erstellte Verhalten der Beschuldigten erweist sich somit als im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB und Art. 180 StGB tatbestandsmässig. 3.2. Rechtfertigungsgründe, welche nach den allgemeinen, vom materiellen Strafrecht und dem ordentlichen Hauptverfahren vorgegebenen Regeln zu beurteilen sind, liegen, wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, nicht vor (Urk. 81 S. 6). 3.3. Demzufolge wird festgestellt, dass die Beschuldigte die Tatbestände der mehrfachen Drohung und der Sachbeschädigung erfüllt hat (Art. 144 Abs. 1, Art. 180 StGB), was im Übrigen von der Verteidigung auch nicht in Abrede gestellt wird (Urk. 122). IV. Schuldunfähigkeit 1. Auch in dieser Hinsicht erweisen sich die Ausführungen der Vorinstanz unter dem Titel "Schuld" in jeder Hinsicht als zutreffend (Urk. 81 S. 7). Herausgestrichen und präzisiert werden soll an dieser Stelle, dass die Anordnung der beantragten Massnahme die (vollständige) Schuldunfähigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 1 StGB voraussetzt. Weiter sei darauf hingewiesen, dass Art. 375 Abs. 1 StPO eine negative Voraussetzung unerwähnt lässt: Nämlich, dass eine Anwendung von Artikel 19 Abs. 4 oder Art. 263 StGB in dieser Verfahrensart nicht in Betracht kommt. Selbst wenn also dem Gericht das auf Schuldunfähigkeit lautende Gutachten überzeugend erscheint, scheidet dessen Berücksichtigung aus, wenn sich eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach den Grundsätzen der actio libera in causa ergibt (Art. 19 Abs. 4 StGB) oder wenn die beschuldigte Person aus dem Tatbestand der Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit (Art. 263 StGB) strafbar ist (BSK StGB-Bommer, Art. 375 N 6).

- 12 - 2.1. Nach ausführlicher und gründlicher Auseinandersetzung mit dem Gutachten gelangt die Vorinstanz zum Schluss, dass die Beschuldigte zum Tatzeitpunkt vollständig schuldunfähig war (Urk. 81 S. 7 ff.). 2.2. Die Beschuldigte bestreitet dies (Urk. 52 S. 5 ff.; Urk. 121 S. 14). Das Gutachten, auf welchem diese Diagnose fusse, sei mangelhaft, weshalb auch die gezogenen Schlüsse falsch seien. So attestiere ihr dieses Wahnvorstellungen hinsichtlich ihrer musischen und informatischen Fähigkeiten, ohne dass diese vom Gutachter überprüft worden seien. Ohne sich jedoch von ihren tatsächlichen Fähigkeiten vergewissert zu haben, sei es nicht möglich festzustellen, ob ihre eigene Einschätzung von einer Fremdeinschätzung abweiche. Ebenso wenig bestehe Wiederholungsfahr hinsichtlich Gewaltdelikte. Sie sei noch nie aggressiv gewesen. Schliesslich sei auch die Qualifikation als Verwahrloste falsch. Im Gefängnis sei sie Hausarbeiter [gewesen] und erhalte nur positive Rückmeldungen. Eine schuldunfähige Person würde im Gefängnis nicht funktionieren, was bei ihr jedoch der Fall sei. Wäre sie damals schuldunfähig gewesen, so müsste sie dies heute noch sein. Sie (die Beschuldigte) sei der Meinung, dass sie damals komplett schuldunfähig gewesen. Es sei ein Selbstsabotage Akt gewesen ohne Wahngedanken. Die Diagnose der hebephrenen Schizophrenie könne man nicht einfach an- und abschalten. Der Gutachter habe einfach nicht verstanden, was sie ihm zu erklären versucht habe, weshalb es für ihn ein Wahn sei (Urk. 121 S. 9). 2.3. Auch die Verteidigung zog das Gutachten in Zweifel. Entgegen den typischen

Erscheinungsformen der Schizophrenie sei die Beschuldigte durchaus in der Lage, emotional zu interagieren, mit anderen Leuten fundierte Diskussionen zu führen und sich diesen gegenüber zu öffnen, so beispielsweise gegenüber dem Gutachter. Zudem könne die rückfallpräventive Wirkung auch ohne Medikation erreicht werden, beispielsweise durch eine ambulante Gesprächstherapie (Urk. 53 S. 9). Die Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit sei im Tatzeitraum nicht so erheblich eingeschränkt bzw. aufgehoben gewesen, dass eine Schuldunfähigkeit bestanden habe. Die Beschuldigte leide zudem entgegen der gutachterlichen Einschätzung nicht unter einer hebephrenen Schizophrenie (Urk. 122 S. 8). Seit dem 17. Januar

- 13 - 2024 hätten sich weder impulsive Affektdurchbrüche noch anderen Symptome einer hebephrenen Schizophrenie manifestiert (Urk. 122 S. 5). 2.4. Die Vorinstanz hat sich mit diesen Einwendungen vertieft auseinandergesetzt und ist zum Schluss gekommen, dass keine Gründe vorliegen, welche es möglich bzw. nötig machen würden, um vom Gutachten abzuweichen (Urk. 81 S. 10 ff.). Diesen Überlegungen und Schlussfolgerungen kann vollumfänglich gefolgt werden und es kann auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden. Lediglich der Abrundung halber sei darauf hingewiesen, dass es vorliegend darum geht, ob die Beschuldigte zum Tatzeitpunkt schuldunfähig war. Insofern zielen die Ausführungen der Beschuldigten und der Verteidigung, wonach sie bei der psychiatrischen Exploration und im Strafvollzug kooperativ, einsichtig und in der Lage gewesen sei, vernunftgemäss zu handeln, an der Sache vorbei. Zum Tatzeitpunkt war sie es jedenfalls nicht, was sich einerseits aus dem Gutachten ergibt (Urk. 1/9/11) und durch die Schilderungen des Geschädigten B. _____ zusätzlich gestützt wird, welcher von einer zum Tatzeitpunkt aggressiven, wütenden, drohenden und unzugänglichen Beschuldigten spricht (Urk. 1/5/1 S. 5; Urk. 1/5/2 S. 5 ff.). Die Ausführungen der Beschuldigten, wonach es sich um einen Selbstsabotage Akt gehandelt habe, sind daher nicht überzeugend, zumal sich die Aggression gerade gegen den Geschädigten B. _____ richtete und es der Beschuldigten nicht möglich war, dies zu steuern. Als ebenso unzutreffend erweist sich die Behauptung der Beschuldigten, wonach sie in Haft stets kooperativ und anständig gewesen sei. Aus dem Führungsbericht des Untersuchungsgefängnisses Zürich ergibt sich vielmehr das Gegenteil, nämlich, dass sie nach Absetzen der Medikamente ein provokatives und bedrängendes Verhalten gegenüber anderen inhaftierten Personen an den Tag gelegt habe (Urk. 25). Selbiges tat sie auch gegenüber dem Gutachter im Rahmen der Explorationsgespräche, welches auf Grund des bedrohlichen Verhaltens der Beschuldigten hat abgebrochen werden müssen (Urk. 1/9/11 S. 21 f.). Immerhin konnte der Gutachter im Rahmen der Exploration, entgegen der Behauptung der Beschuldigten, wonach sich dieser nicht über ihre tatsächlichen Fähigkeiten in den Bereichen Musik und Informatik vergewissert habe, feststellen, dass sie nicht in der Lage war, ihre Ausführungen zu Informatik nachvollziehbar aufzuschlüsseln oder zu erklären. Dies gilt umso mehr für die weiteren von der Beschuldigten geltend

- 14 - gemachten besonderen Fähigkeiten in den Bereichen der Philosophie und Psychiatrie. Die Beschuldigte gab hierzu an der Berufungsverhandlung lediglich an, sie habe einfach ihre Meinung geäußert, weil sie sich dafür interessiere, und der Gutachter habe alles ins Extreme gezogen. Es sei schwierig für den Gutachter, zu schreiben, dass keine Störung bestehe (Urk. 121 S. 10). Somit erweist sich die ausgeübte Kritik am Gutachten bereits in tatsächlicher Hinsicht als unbegründet, erst recht vermag sie die nachvollziehbaren und schlüssigen Feststellungen hinsichtlich der festgestellten

Schuldunfähigkeit zum Tatzeitpunkt nicht in Zweifel zu ziehen. Damit ist mit dem Gutachten bei der Beschuldigten zum Tatzeitpunkt von einer vollständigen Schuldunfähigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 1 StGB auszugehen, eine teilweise Schuldunfähigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 2 StGB bestand nicht. Zudem finden sich keine Hinweise, wonach die Unzurechnungsfähigkeit im Sinne von Art. 263 StGB selbst verschuldet oder im Sinne von Art. 19 Abs. 4 StGB vermeidbar und die in diesem Zustand begangenen Taten im Sinne von Art. 19 Abs. 4 StGB voraussehbar waren. Die Schuldunfähigkeit sieht das Gutachten als Folge der bei der Beschuldigten zum Tatzeitpunkt diagnostizierten chronifizierten hebephrenen Schizophrenie mit daraus resultierender aggressiver Gespanntheit, welche ihren Ursprung in der Adoleszenz hat und massive Einschränkungen in der psychosozialen Leistungsfähigkeit und Lebensführung zur Folge hat (Urk. 1/9/11 S. 52). Der Therapiebericht vom 18. August 2025 (Urk. 120) diagnostiziert eine weitere Krankheit in Form von Transsexualismus (ICD 10 F 64). Ein Zusammenhang zu den vorliegend zu beurteilenden Taten ist entgegen den Ausführungen der Beschuldigten und der Verteidigung (Urk. 121 und Urk. 122) nicht erkennbar und bleibt deshalb ohne Auswirkung auf den vorliegenden Entscheid. Weitere eigendiagnostische Feststellungen lassen sich dem Therapiebericht nicht entnehmen. Anzumerken bleibt, dass bezüglich der Schwere bzw. des Grads der psychischen Erkrankung seitens der Gerichts zumindest leichte Zweifel bestehen, zumal doch seit einiger Zeit eine positive Entwicklung zu erkennen ist. Im erwähnten Therapiebericht ist indessen ausdrücklich festgehalten, dass die Diagnose der hebephrenen

- 15 - Schizophrenie weder bestätigt noch ausgeschlossen werden könne. Somit bleibt es zum jetzigen Zeitpunkt bei den obigen Feststellungen zum Gutachten. 3. Fazit Zusammenfassend ist demnach festzuhalten, dass die Beschuldigte den Tatbestand der Drohung sowie denjenigen der Sachbeschädigung im Zustand der nicht selbstverschuldeten Schuldunfähigkeit erfüllt hat. V. Massnahme 1. Die Voraussetzungen zur Anordnung einer Massnahme im Verfahren bei einer schuldunfähigen beschuldigten Person sind dieselben wie im ordentlichen Strafverfahren (Zürcher Kommentar StPO-Schwarzenegger, Art. 375 N 4). 2. Die Vorinstanz hat die Parteistandpunkte sowie die Voraussetzungen zur Anordnung einer Massnahme ausführlich und zutreffend dargestellt, weshalb vollumfänglich darauf verwiesen werden kann (Urk. 81 S. 12 ff.). 3. Als ebenso zutreffend erweisen sich die ausführlichen Erwägungen mit Bezug auf die Würdigung der konkreten entscheiderelevanten Faktoren. Darauf kann vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 81 S. 14 ff.). 4. Mit Bezug auf die ablehnende Haltung der Beschuldigten gegenüber der Massnahme gilt es Folgendes festzuhalten: Noch an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung lehnte die Beschuldigte eine Massnahme ab (Urk. 52 S. 3 ff.). Weil das Gutachten falsch sei, sei auch eine stationäre Behandlung nicht nötig. Einer ambulanten Gesprächstherapie würde sie sich allerdings nicht widersetzen. Eine medikamentöse Therapie lehne sie ab, da diese übertrieben und nicht notwendig sei. Zudem gehe es ihr offensichtlich nicht schlecht und er sei keine direkte Gefahr für sich und andere. Eine Ausführungs- oder Rückfallgefahr habe nie bestanden, auch zum Tatzeitpunkt nicht (Urk. 52 S. 4). Auch die Verteidigung beantragte eine Bestrafung der Beschuldigten und lehnte deshalb auch die Anordnung einer stationären Massnahme ab. Dies im Wesent-

- 16 - lichen mit der Begründung, dass die gutachterliche Diagnose falsch sei und eine stationäre Massnahme unverhältnismässig wäre, da die rückfallpräventive Wirkung auch ohne Medikation erreicht werden könnte (Urk. 53 S. 9). Die Vorinstanz hat sich auch mit

diesen Vorbringen vertieft auseinandergesetzt und ist in nachvollziehbarer Weise und mit überzeugender Begründung zum Schluss gekommen, dass alle Voraussetzungen für die Anordnung einer ambulanten Massnahme mit stationärer Einleitung nach Art. 59 StGB erfüllt seien (Urk. 81 S. 12 ff.). Auf diese Ausführungen kann - zumindest mit Bezug auf die ambulante Massnahme - verwiesen werden. Anlässlich der Berufungsverhandlung gab die Beschuldigte zudem an, die begonnene ambulante Therapie bei Frau Dr. med. C._____ sehr gerne weiterführen zu wollen (Urk. 121 S. 15). 5. Die Beschuldigte ist seit dem 24. April 2025 auf freiem Fuss (Urk. 114). Aus dem Therapiebericht von Dr. med. C._____ ergibt sich, dass sie diese regelmässig besucht, sich an der Gesamtsituation nichts geändert hat und sie insbesondere nach wie vor eine medikamentöse Therapie verweigert. Dieses ambulante Therapie entspricht im Wesentlichen einer ambulanten Massnahme, welche gemäss Therapiebericht unauffällig verläuft. Hingegen lässt sich dem Therapiebericht nichts entnehmen, was auf eine erfolgreiche Therapie schliessen lässt. Immerhin bleibt festzustellen, dass die gutachterlich empfohlene stationäre Einleitung zur Vorbereitung der ambulanten Massnahme dadurch obsolet ist. Damit sind alle Voraussetzungen für die Anordnung einer ambulanten Massnahme nach Art. 63 StGB erfüllt und sie ist entsprechend anzuordnen. 6. Die Beschuldigte war vom 17. Januar 2024 bis zum 24. April 2025 und damit während insgesamt 463 Tagen in Haft (Urk. 1/11/1, Urk. 112). Diese erstandenen Hafttage sind praxisgemäss an die ambulante Massnahme anzurechnen (vgl. BGE 145 IV 359 E. 2.7).

- 17 - VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Strafprozessordnung sieht im Grundsatz die sinngemässe Geltung der Bestimmungen zur Kostentragungspflicht für die selbständigen Massnahmeverfahren vor. Davon ausgenommen ist allerdings das Verfahren bei einer schuldunfähigen beschuldigten Person nach Art. 374 f. StPO. Für dieses gilt, als lex specialis zu Art. 426 StPO, einzig Art. 419 StPO (BSK StPO-Domeisen, Art. 426 N 46). Demgemäss können einer schuldunfähigen beschuldigten Person die Kosten einzig auferlegt werden, wenn dies nach den Umständen billig erscheint. 2. Demnach darf eine Kostenaufgabe nur dann erfolgen, wenn es aufgrund der günstigen finanziellen Verhältnisse der schuldunfähigen Person als stossend erschiene, dass die Kosten beim Staat verbleiben sollen. Die Behörde hat den Entscheid in Befolgung der im Zivilrecht entwickelten Grundsätze der Billigkeithaftung zu fällen. Es genügt nicht, dass die schuldunfähige Person in der Lage wäre, für die Kosten aufzukommen. Vorausgesetzt wird nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung, dass die betreffende Person in guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und die Kostenübernahme durch den Staat als stossend erschiene. Die Strafbehörde hat von Amtes wegen die finanziellen Verhältnisse abzuklären und eine Interessenabwägung vorzunehmen. Obwohl nicht explizit im Gesetz erwähnt, geht aus der Botschaft und der Gesetzessystematik hervor, dass Entschädigungen mitgemeint sind. Die Botschaft hält ausdrücklich fest, dass urteilsunfähige Personen dazu verpflichtet werden können, «die Verfahrenskosten und die Entschädigungen zu tragen». Ebenso ist aus der Gesetzessystematik darauf zu schliessen, dass Art. 419 StPO auch auf Entschädigungen anwendbar sein soll: Art. 419 gehört zum 1. Kapitel (Allgemeine Bestimmungen), während das 2. Kapitel die Verfahrenskosten und das 3. Kapitel die Entschädigung und Genugtuung regeln. Wo das Gesetz im 1. Kapitel von «Kostspflicht» oder «Kosten» spricht, sind neben den Verfahrenskosten auch die Entschädigungen gemeint (Zürcher Kommentar StPO-Griesser, Art. 419 N 3 f.). 3. Im Berufungsverfahren wird die Gebühr grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln bemessen. Dabei wird auch berücksichtigt, ob das Urteil vollumfänglich oder nur teilweise angefochten worden ist (§ 16 Abs. 1 Ger-

- 18 - GebV). Obwohl § 14 Abs. 1 der GerGebV von Verfahren, in denen materiell über die Anklage entschieden wird, spricht ist diese Bestimmung sinngemäss auch für das Verfahren auf Anordnung einer Massnahme bei schuldunfähigen Personen anwendbar. Dies ergibt sich auch aus Umkehrschluss der abschliessenden Aufzählung der besonderen Verfahren (in welcher die vorliegende Verfahrensart nicht enthalten ist), auf welche die allgemeine Bestimmung keine Anwendung findet. Unter Berücksichtigung der relevanten Umstände, namentlich dass die Bearbeitung eines Verfahrens der vorliegenden Art mit einem ordentlichen Strafverfahren vergleichbar ist, erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 3'000.– angemessen. 4. Die Beschuldigte lebt vom Sozialamt und hat monatlich rund Fr. 900.– als Grundbedarf zur Verfügung. Zudem hat sie rund Fr. 10'000.– Schulden (Urk. 121 S. 2 f.). Es ist demnach von sehr bescheidenen finanziellen Verhältnissen auszu- gehen. Die Kostenaufgabe an die Beschuldigte kommt damit nicht in Frage. 5. Die amtliche Verteidigung macht einen Entschädigungsanspruch von Fr. 11'787.70 geltend (Urk. 123). Das geltend gemachte Honorar ist zwar ausge- wiesen, aber deutlich zu hoch, zumal kein Aufwandshonorar geschuldet ist. Die Höhe der Entschädigung beurteilt sich vielmehr nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (Anwaltsgebührenverordnung, LS 215.3, nachstehend: AnwGebV). Die Gebühr für die Führung eines Strafprozesses (einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrages und Teilnahme an der Hauptverhandlung) beträgt im Bereich der Zuständigkeit des Einzelgerichtes –auchgrundsätzlichimBerufungsverfahren– inderRegelFr. 600.–bis Fr. 8'000.–, wobei auch zu berücksichtigen ist, ob das vorinstanzliche Urteil ganz oder nur teilweise angefochten wurde (§ 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV). Inner- halb dieses Rahmens wird die Grundgebühr nach den besonderen Umständen, na- mentlich nach Art und Umfang der Bemühungen und Schwierigkeiten des Falles, bemessen (vgl. § 2 AnwGebV). Im vorliegenden Fall ist die Beschuldigte geständig. Ferner stellten sich keine schwierigen rechtlichen Fragen. Beim Antrag auf Schuldigsprechung handelt es sich von vornherein um einen aussichtslosen Antrag. In der Hauptsache ging es

- 19 - um die Thematik der Schuld(un)fähigkeit. Die Grundgebühr ist daher eher im unteren Rahmen auf Fr. 4'500.– anzusetzen. Hinzu kommt ein Zuschlag für das Haftverfahren, weshalb es angemessen erscheint, die Höhe der Entschädigung auf insgesamt pauschal Fr. 7'000.– festzusetzen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Uster, Einzelgericht in Strafsachen, vom 15. November 2024 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1.-4. ... 5. Die nachfolgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See / Oberland vom 23. August 2024 beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und dem Forensischen Institut Zürich (FOR) zur gutscheinenden Verwendung überlassen: ■ Säbel mit Scheide (Asservat Nr. A018'226'772); ■ Messer mit braunem Griff und Scheide schwarz (Asservat Nr. A018'226'783); ■ Besenstiel (Asservat-Nr. A018'226'794); ■ Teppichmesser (Asservat-Nr. A018'226'807); ■ Feile (Asservat-Nr. A018'226'818); ■ Sackmesser (Asservat-Nr. A018'226'829). 6. Die nachfolgende mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See / Oberland vom 23. August 2024 beschlagnahmten Betäubungsmittel (Pilze im Glas [Asservat- Nr. A018'226'830]) sowie das durch die Kantonspolizei Zürich sichergestellte Klebe- bandasservat (Asservat-Nr. A018'226'169) werden eingezogen und dem Forensi- schen Institut Zürich (FOR) zur Vernichtung überlassen. 7. Die Entscheidgebühr fällt ausser Ansatz.

- 20 - 8. Die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'000.– Gebühr für das Vorverfahren; Fr. 13'711.65 Auslagen (Gutachten); Fr. 961.55 Auslagen; Fr. 1'000.– Auslagen Gericht III.

StrKr; Fr. 1'500.– Auslagen Gericht III. StrKr. 9. Die weiteren Kosten werden auf die Gerichtskasse genommen. 10. Rechtsanwalt lic. iur. X._____ wird für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit insgesamt Fr. 23'502.15 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt. Es wird vorgemerkt, dass bereits eine Akontozahlung in der Höhe von Fr. 10'002.15 (act. D 1/13/12) ausbezahlt wurde. Dementsprechend ist Rechtsanwalt lic. iur. X._____ mit zusätzlich Fr. 13'500.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen. 11. (Mitteilungen) 12. (Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.